

Zuletzt überarbeitet am: 21. März 2018

CITRIX DATENVERARBEITUNGSVERTRAG

Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union

In diesem Datenverarbeitungsvertrag („Vertrag“) wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Ansässigen in der Europäischen Union im Zusammenhang mit Citrix Cloud Diensten, technischen Supportdiensten oder Beratungsdiensten im Rahmen einer Lizenz, eines Abonnements oder einer Servicevereinbarung von Citrix geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen dem Endbenutzer („Ihnen“) und dem vertragsschließenden Citrix Unternehmen („Citrix“) abgeschlossen und wird durch Bezugnahme in derartige Dienstvereinbarungen aufgenommen. Ihr Standort bestimmt das Citrix Unternehmen wie unter <https://www.citrix.de/buy/licensing/citrix-providing-entities.html> identifiziert. Die EU-Standardvertragsklauseln in Anlage 1 gelten immer zwischen Ihnen und Citrix Systems Inc., unabhängig von Ihrem Standort.

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

„Sie“ bzw. „Ihnen“ bezieht sich auf den in diesem Vertrag angegebenen Endbenutzer.

„Personenbezogene Daten“ sind personenbezogene Daten, wie dieser Begriff in Artikel 4 der GDPR definiert ist, in Ihren Computerumgebungen, auf die Citrix Zugriff erhält, um die in diesem Vertrag vereinbarten Dienste zu erbringen.

„Dienstbeschreibung“ bezieht sich auf die Beschreibung der Dienste, die Citrix für Sie erbringt.

In diesem Vertrag verwendete, aber nicht definierte Begriffe (z. B. „Verarbeitung“, „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ oder „betroffene Person“) haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 4 der GDPR aufgeführt.

Artikel 2. Rollen und Umfang

1. Diese GDPR-Bestimmungen gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Citrix.
2. Zu Zwecken dieser GDPR-Bestimmungen vereinbaren Sie und Citrix, dass Sie der Verantwortliche und Citrix der Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten sind, außer wenn Sie als Auftragsverarbeiter von personenbezogenen Daten handeln; in diesem Fall ist Citrix der Unterauftragsverarbeiter.

Artikel 3. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. Der Umfang und der Zweck der Erfassung, Verarbeitung und/oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Citrix ist unter <http://www.citrix.de/products/all-products.html> und/oder in diesen GDPR-Bestimmungen beschrieben.
2. Sie bestimmen, in welchem Umfang Sie Citrix Zugriff auf personenbezogene Daten gewähren möchten, um die Dienste zu erbringen. Somit kann sich die Erfassung, Verarbeitung und/oder Nutzung von personenbezogenen Daten auf die folgenden Datenkategorien beziehen:
 - Persönliche Informationen: Vorname, Nachname, Geburtsdatum.
 - Kommunikationsdaten: Telefon, E-Mail, Postanschrift.
 - Produktumfang: alle anderen personenbezogenen Daten, wie für das betreffende Produkt oder den Dienst unter www.citrix.de/products definiert.

- Sonstige: alle anderen personenbezogenen Daten, zu denen Sie Citrix in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Produkten oder Diensten Zugriff gewähren.

Sie sind dafür verantwortlich, Citrix nur Zugriff auf personenbezogene Daten zu gewähren, die für die Erbringung der Dienste erforderlich sind.

3. Abhängig von den bereitgestellten Produkten oder Diensten können Sie und Citrix zudem den Standort oder die Zone für die Speicherung der personenbezogenen Daten vereinbaren.

Artikel 4. Datenverarbeitung

1. Citrix wird:

- a)** personenbezogene Daten nur (i) gemäß belegten Anweisungen von Ihnen wie in dem Vertrag weiter angegeben verarbeiten oder (ii) wie gemäß dem Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedsstaats, zu dem Citrix gehört, erforderlich, in welchem Fall Citrix Sie im Voraus verständigt, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist;
- b)** sicherstellen, dass alle Personen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigt sind, sich zur Geheimhaltung verpflichtet haben oder entsprechend gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind;
- c)** alle von Citrix als Auftragsverarbeiter von Daten gemäß Artikel 32 der GDPR verlangten Maßnahmen ergreifen, wie weiter in Artikel 8 unten und in Anlage 2, Anlage zur Sicherheit von Citrix Diensten, beschrieben;
- d)** die Bedingungen aus Artikel 5 für die Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters einhalten;
- e)** Ihnen angemessene Hilfestellung zur Erfüllung Ihrer Pflichten zur Beantwortung der Anforderungen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der GDPR leisten;
- f)** Sie dabei unterstützen, die Einhaltung Ihrer Pflichten gemäß Artikel 32 bis 36 der GDPR sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der für Citrix verfügbaren Informationen;
- g)** nach Ende der Bereitstellung der Dienste alle personenbezogenen Daten zurückgeben oder Ihnen Gelegenheit zu deren Abrufung geben und vorhandene Kopien löschen. Dabei wird wie folgt verfahren: Sie haben dreißig (30) Kalendertage Zeit, nach Beendigung dieses Vertrags Ihre personenbezogenen Daten herunterzuladen, und müssen sich für den Zugriff zum Download und Anweisungen an den technischen Support von Citrix wenden. Wenn Sie sich nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ende der Bereitstellung der Dienste zu diesem Zweck an den technischen Support von Citrix wenden, löscht Citrix Ihre personenbezogenen Daten umgehend, nachdem Sie keinen Zugriff mehr auf die personenbezogenen Daten haben, mit Ausnahme von (i) Sicherungen, die auf regulärem Weg gelöscht werden, und (ii) Aufbewahrung wie gesetzlich vorgeschrieben; im Fall von (i) oder (ii) hält Citrix weiter die relevanten GDPR-Bestimmungen ein, bis diese Daten gelöscht wurden;
- h)** Ihnen die erforderlichen Informationen bereitstellen, um die Einhaltung der Pflichten aus Artikel 28 der GDPR nachzuweisen, und alle Prüfungen durch Sie oder Ihren unabhängigen Prüfer gemäß Artikel 11 unten zulassen und Sie dabei unterstützen;
- i)** Sie darüber informieren, wenn nach Meinung von Citrix irgendwelche Anweisungen gegen die GDPR oder andere Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaats verstoßen, vorausgesetzt, Citrix ist nicht verpflichtet, Ihre Nutzung oder Verarbeitung der personenbezogenen Daten unabhängig zu prüfen; und
- j)** Sie gemäß Artikel 9 unten über etwaige Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten informieren und Ihnen angemessene Unterstützung zur Erfüllung Ihrer Pflichten leisten.

2. Wenn Citrix einen anderen Auftragsverarbeiter mit der Durchführung spezifischer Verarbeitungsaktivitäten in Ihrem Namen beauftragt, werden die gleichen Datenschutzverpflichtungen wie in diesen GDPR-Bestimmungen festgelegt auch dem anderen Auftragsverarbeiter auferlegt, wie zutreffend mittels eines Vertrags oder einer

anderen Rechtshandlung nach den Gesetzen der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaats, damit ausreichende Garantien zur Implementierung der angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf eine Weise bereitgestellt werden, damit die Verarbeitung die anwendbaren Anforderungen der GDPR erfüllt. Wenn dieser andere Auftragsverarbeiter seine Datenschutzverpflichtungen nicht erfüllt, bleibt Citrix weiter für die Erfüllung der Pflichten dieses anderen Auftragsverarbeiters verantwortlich.

Artikel 5. Vergabe eines Unterauftrags

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels 5 stimmen Sie zu, dass Citrix Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt.
2. Citrix wird sicherstellen, dass die Unterauftragsverarbeiter durch schriftliche Vereinbarungen gebunden werden, die sie verpflichten, mindestens das Datenschutzniveau bereitzustellen, das von Citrix durch diese GDPR-Bestimmungen verlangt wird.
3. Citrix bleibt jederzeit für die Erfüllung dieser GDPR-Bestimmungen durch den Auftragsverarbeiter verantwortlich.
4. Die Unterauftragsverarbeiter sind in der Liste der Unterauftragsverarbeiter aufgeführt, die Ihnen bereitgestellt wird. Mindestens zehn (10) Werktage, bevor ein neuer Unterauftragsverarbeiter zum Zugriff auf personenbezogene Daten autorisiert wird, aktualisiert Citrix die Liste der Unterauftragsverarbeiter und stellt Ihnen einen Mechanismus bereit, um über diese Aktualisierung benachrichtigt zu werden. Wenn Citrix ein Auftragsverarbeiter (und nicht ein Unterauftragsverarbeiter) ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Wenn Sie mit einem neuen Unterauftragsverarbeiter nicht einverstanden sind, können Sie das Abonnement für den betroffenen Dienst ohne Vertragsstrafe kündigen, indem Sie vor dem Ende des Benachrichtigungszeitraums eine schriftliche Kündigungsbenachrichtigung senden, die eine Erläuterung der Gründe für das Nichteinverständnis enthält.
 - b) Wenn der betroffene Dienst Teil einer Suite (oder eines vergleichbaren Dienstpakets) ist, dann betrifft die Kündigung die ganze Suite.
 - c) Nach einer solchen Kündigung sind Sie weiterhin verpflichtet, alle Zahlungen für Bestellungen zu tätigen oder andere Vertragspflichten gegenüber dem ELA-Vertriebspartner und/oder Citrix zu erfüllen, und sind nicht berechtigt, eine Rückerstattung der Kosten oder eine Kaufpreisrückzahlung vom ELA-Vertriebspartner und/oder von Citrix zu erhalten.

Artikel 6. Datenweiterübertragung und internationale Datenübertragung

1. Citrix kann personenbezogene Daten in die USA und/oder dritte Länder übertragen, in denen Citrix oder seine Auftragsverarbeiter tätig sind. Citrix befolgt die Anforderungen dieser GDPR-Bestimmungen unabhängig davon, wo diese personenbezogenen Daten gespeichert oder verarbeitet werden.
2. Als Anlage 1 hierzu sind die „Standardvertragsklauseln“ („Auftragsverarbeiter“) beigefügt, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln zur Übertragung von Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern ansässig sind, im Rahmen der europäischen Datenschutzrichtlinie enthalten sind. Wenn Sie personenbezogene Daten bereitstellen, die der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen und keine andere legitime Grundlage für die internationale Übertragung der personenbezogenen Daten vorliegt, gelten die „Standardvertragsklauseln“ („Auftragsverarbeiter“), die in dieser Entscheidung angegeben sind. In einem solchen Fall bildet Artikel 1 von Anlage 2 (Anlage zur Sicherheit von Citrix Diensten) Anhang II der Standardvertragsklauseln (Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen). Sollte diese Entscheidung als ungültig erklärt werden, so vereinbaren die Parteien, zeitnah und in gutem Glauben Ersatzbestimmungen zu verhandeln, die für die internationale Übertragung derartiger Personendaten erforderlich sein können. Weitere Informationen bezüglich der im Rahmen der Standardvertragsklauseln durchgeführten Prüfungen finden Sie in Artikel 11, Prüfungen, unten.

3. Zudem kann Citrix personenbezogene Daten auch wie folgt offenlegen: (a) an verbundene Unternehmen zu Zwecken wie mit dem Vertrag und diesen GDPR-Bestimmungen vereinbar, (b) im Zusammenhang mit voraussichtlichen oder tatsächlichen Fusionen, Akquisitionen, Verkäufen, Bankrott oder einer anderen Neuorganisation eines Teils oder des ganzen Geschäfts, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags; oder (c) zu rechtlichen Zwecken, darunter Rechtedurchsetzung, Feststellung oder Verhinderung von Betrug, Schutz vor Schäden an Rechten oder Eigentum von Citrix, Kunden von Citrix oder Ihnen, Benutzern oder der Öffentlichkeit; und (c) wie gesetzlich vorgeschrieben, auch in Beantwortung einer Vorladung, einer gerichtlichen oder behördlichen Anweisung oder eines anderen bindenden Instruments (jeweils eine „Aufforderung“). Außer in Fällen, in denen dies gesetzlich verboten ist, wird Citrix Sie umgehend über jede Aufforderung verständigen und Ihnen angemessene Unterstützung leisten, damit Sie zeitnah auf die Aufforderung antworten können.

Artikel 7. Unterstützung Ihrer Antwort auf Aufforderungen von betroffenen Personen

1. Citrix stellt Ihnen die personenbezogenen Daten Ihrer betroffenen Personen bereit und unterstützt Sie darin, Aufforderungen von betroffenen Personen zur Ausübung eines oder mehrerer ihrer Rechte im Rahmen der GDPR in Übereinstimmung mit der Produktfunktionalität und der Rolle von Citrix als Auftragsverarbeiter zu beantworten. Citrix erfüllt angemessene Anforderungen, Sie bei Ihrer Antwort zu unterstützen.

2. Wenn Citrix eine Anforderung von Ihrer betroffenen Person erhält, eines oder mehrere ihrer Rechte unter der GDPR auszuüben, so weist Citrix die betroffene Person an, die Anforderung direkt an Sie zu stellen.

Artikel 8. Spezifische Sicherheitsbestimmungen

Citrix unterhält Sicherheitsmaßnahmen und -praktiken zum Schutz der personenbezogenen Daten wie in Anlage 2 dieses Vertrags festgelegt (Anlage zur Sicherheit von Citrix Diensten). Citrix kann die in dieser Anlage 2 angegebenen Praktiken aktualisieren, vorausgesetzt, die während einer Dienstlaufzeit bereitgestellten Maßnahmen bieten keinen geringeren Schutz als diejenigen, die zum Datum des Inkrafttretens der Laufzeit in Kraft waren.

Artikel 9. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Citrix benachrichtigt Sie ohne unangemessene Verzögerung, nachdem ein Verstoß gegen personenbezogene Daten festgestellt wurde. Diese Meldung umfasst mindestens:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen; und
- c) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Artikel 10. Verzeichnis der Verarbeitungsaktivitäten

Citrix pflegt ein Verzeichnis aller Verarbeitungsaktivitäten wie in Artikel 30(2) der GDPR vorgeschrieben.

Artikel 11. Prüfrecht

Sie können Prüfungen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Citrix wie gesetzlich vorgeschrieben durchführen. Alle derartigen Prüfungen erfolgen auf Ihre Kosten während normaler Geschäftszeiten und ohne Betriebsunterbrechung bei Citrix, in Übereinstimmung mit den Sicherheitsregeln und -anforderungen von Citrix. Vor einer Prüfung verpflichtet sich Citrix, Ihnen alle angemessen angeforderten Informationen und zugehörigen Belege bereitzustellen, damit Sie Ihren Prüfpflichten nachkommen können, und Sie verpflichten sich, diese Informationen vor Einleitung einer unabhängigen Prüfung durchzugehen.

Mit Zustimmung durch Citrix, die nicht unangemessen verweigert werden darf, können Sie einen Dritten als Prüfer bestellen. Vor einer Prüfung durch einen Dritten muss der Prüfer eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung mit Citrix abschließen.

Artikel 12. Änderung, Ergänzung und Laufzeit

1. Citrix kann diese GDPR-Bestimmungen mit Benachrichtigung an Sie ändern oder ergänzen, (i) wenn dies von einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde oder Stelle verlangt wird, (ii) wenn dies zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze erforderlich ist, (iii) um von der Europäischen Kommission festgelegte Standardvertragsklauseln zu implementieren oder (iv) um genehmigte Verhaltensregeln oder einen Zertifizierungsmechanismus einzuhalten, die bzw. der gemäß den Artikeln 40 und 42 der GDPR genehmigt oder zertifiziert wurde(n).

2. Unbeschadet dieser GDPR-Bestimmungen kann Citrix von Zeit zu Zeit weitere Informationen und Details dazu bereitstellen, wie diese GDPR-Bestimmungen in der produktspezifischen technischen, Datenschutz- oder Richtliniendokumentation umgesetzt werden sollen.

3. Diese GDPR-Bestimmungen treten bei Inkrafttreten der GDPR in Kraft.

Für Sie

Für Citrix

Name:

Name: Antonio Gomes

Funktion:

Funktion: Senior Vice-President und
General Counsel

Autorisierte Unterschrift

Autorisierte Unterschrift

Anlage 1: Standardvertragsklauseln („Auftragsverarbeiter“)

**Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission für die Übertragung von personenbezogenen Daten an
in Drittländern ansässige Auftragsverarbeiter**

Zu Zwecken von Artikel 26(2) der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet

Sie

(der **Datenexporteur**)

Und

Name der datenimportierenden Organisation:

Citrix Systems, Inc. (einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen)

Adresse: 851 West Cypress Road, Ft. Lauderdale, FL 33309 (USA)

Tel.: +1 954 267 3000; Fax: + 1 805 690 6471; E-Mail: modelclauses@citrix.com

(der **Datenimporteur**)

(jeweils einzeln eine „Partei“, beide zusammen die „Parteien“)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

Klausel 1

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; ⁽¹⁾
- (b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) der „Datenimporteur“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- (d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur

oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;

- (e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- (f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

1. Die betroffene Person kann diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
2. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
4. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so

- durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- (b)er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
 - (c)der Datenimporteur hinreichende Garantien in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen bietet;
 - (d)die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
 - (e)er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
 - (f)die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
 - (g)er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
 - (h)er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
 - (i)bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
 - (j)er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs [\(2\)](#)

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a)er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (b)er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (c)er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen

- technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- (d)er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
- (i)alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - (ii)jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - (iii)alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- (e)er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
- (f)er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- (g)er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- (h)er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- (i)der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- (j)er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6

Haftung

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
2. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.
3. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder

dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7

Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Klauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
 - (a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
 - (b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

1. Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.
3. Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

Klausel 10

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11

Vergabe eines Unterauftrags

1. Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss. ⁽³⁾ Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
2. Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
3. Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, dies ist ...
4. Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12

Pflichten nach Beendigung der Dienste zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

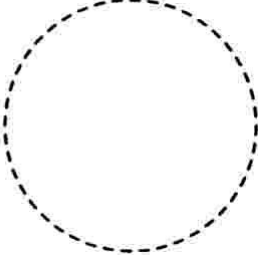
Im Namen des Datenexporteurs:

Name (ausgeschrieben): ...

Funktion: ...

Adresse: ...

Weitere Informationen, die erforderlich sind, damit der Vertrag bindend ist (sofern zutreffend):

	Unterschrift ...
---	------------------

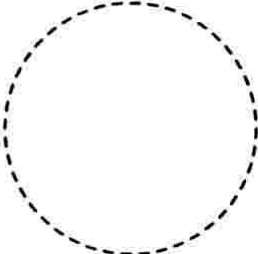
Im Namen des Datenimporteurs:

Name (ausgeschrieben): Antonio Gomes

Funktion: Senior Vice-President und General Counsel

Adresse: 851 West Cypress Road - Ft. Lauderdale, FL 33309 (USA)

Weitere Informationen, die erforderlich sind, damit der Vertrag bindend ist (sofern zutreffend):

	Unterschrift ...
---	------------------

⁽¹⁾ Die Parteien können die Begriffsbestimmungen und Bedeutungen aus Richtlinie 95/46/EG in dieser Klausel wiedergeben, wenn sie es für angemessener halten, den Vertrag für sich allein stehen zu lassen.

⁽²⁾ Verpflichtende Anforderungen der auf den Datenimporteur anwendbaren Landesgesetze, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage eines der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG aufgelisteten Interessen erforderlich ist, d. h. solche, die eine notwendige Maßnahme zum Schutz der nationalen Sicherheit, Verteidigung, öffentlichen Sicherheit, Prävention, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von kriminellen Aktivitäten oder Verstößen gegen die Ethik regulierter Berufe, ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse des Staates oder den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer darstellen, widersprechen den Standardvertragsklauseln nicht. Einige Beispiele derartiger verpflichtender Anforderungen, die nicht über das in einer demokratischen Gesellschaft Notwendige hinausgehen, sind u. a. international anerkannte Sanktionen, Steuerberichtsansforderungen oder Geldwäscheberichtsansforderungen.

⁽³⁾ Diese Anforderungen können vom Untervertragsverarbeiter, der diesen Vertrag zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur mit unterzeichnet, im Rahmen dieser Entscheidung erfüllt werden.

Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden

Die Mitgliedstaaten können ihn ausfüllen oder entsprechend den Verfahren ihres Landes alle zusätzlichen Informationen angeben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte geben Sie kurz Ihre für die Übermittlung relevanten Aktivitäten an):

Die Verwendung der IT-Produkte, Dienste und Lösungen von Citrix wie in der Citrix Dienstbeschreibung beschrieben.

Datenimporteur

Der Datenimporteur ist (bitte geben Sie kurz die für die Übermittlung relevanten Aktivitäten an):

Die Bereitstellung der IT-Produkte, Dienste und Lösungen von Citrix wie in der Citrix Dienstbeschreibung beschrieben.

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Kategorien von betroffenen Personen (bitte angeben):

Wie in Artikel 3 des Vertrags beschrieben.

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Kategorien von Daten (bitte angeben):

Wie in Artikel 3 des Vertrags beschrieben.

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden besonderen Datenkategorien (bitte angeben):

Wie in Artikel 3 des Vertrags beschrieben.

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden den folgenden grundlegenden Verarbeitungsaktivitäten unterzogen (bitte angeben):

Wie in der Dienstbeschreibung beschrieben.

DATENEXPORTEUR

Name:

Funktion:

Autorisierte Unterschrift

DATENIMPORTEUR

Name: Antonio Gomes

Funktion: Senior Vice-President und
General Counsel

Autorisierte Unterschrift

Anhang 2 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c (oder dem beigefügten Dokument/der Rechtsvorschrift) eingeführt hat:

Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen werden in der Anlage zur Sicherheit von Citrix Diensten (Anlage 2 dieses Vertrags) beschrieben.

DATENEXPORTEUR

DATENIMPORTEUR

Name:

Name: Antonio Gomes

Funktion:

Funktion: Senior Vice-President und
General Counsel

Autorisierte Unterschrift

Autorisierte Unterschrift